



---

**SIND FRAUEN HEUTE GLEICHBERECHTIGT?  
GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG SEIT 1918**

---

Aus Anlass der diesjährigen Verleihung des Preises „Managerin des Jahres“ sprechen zu dürfen, ist eine große Ehre, für die ich mich sehr herzlich bei der Initiatorin Frau Prof. Dr. Detmers und der ganzen Familie Detmers bedanken möchte. Was für eine wunderbare Tradition! Da hier nur ganz außerordentliche, hochqualifizierte Frauen in Spitzenpositionen geehrt und ausgezeichnet werden, und das seit 13 Jahren, kommt es fast einem Anachronismus gleich, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass es bis heute alles andere als selbstverständlich für Frauen ist, derartige Spitzenpositionen zu erreichen und zu rechtfertigen. Natürlich soll hier kein Klagelied angestimmt werden. Aber gerade eine Feier wie diese gibt Anlass, sich zu vergegenwärtigen, wie jung die Geschichte der rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen in Deutschland ist.

Noch vor 100 Jahren konnten und durften Frauen in Deutschland an der politischen Wahl nicht teilnehmen, sie hatten kein Wahlrecht.

### 1. Das Frauenwahlrecht

Am 12.11.1918 verkündete der Rat der Volksbeauftragten das aktive und passive Wahlrecht für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen in Deutschland. 3 Tage vorher, am 9.11.1918, hatte die sogenannte Novemberrevolution zum Thronverzicht Kaiser Wilhelms II und zur Gründung der Deutschen Republik durch Scheidemann geführt. Die neue Reichsregierung bildete den Rat der Volksbeauftragten, der dann - wie erwähnt - 3 Tage später das Wahlrecht für alle mindestens 20 Jahre alten Deutschen, also auch für alle Frauen, verkündete.

Dieser historischen Großtat war ein Kampf von mehr als 120 Jahren vorausgegangen, der hier nur ganz kurz skizziert werden soll.

Die Forderung nach gleichmäßiger Teilhabe der Frauen am allgemeinen Wahlrecht, also am politischen Leben, geht bekanntlich auf die französische Revolution zurück. Deren Schlagworte Freiheit - Gleichheit - Brüderlichkeit kennt jeder. Von Schwesterlichkeit war keine Rede. Folgerichtig schloss die Französische Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 die weiblichen Bürger ausdrücklich aus mit der Begründung, eine Frau sei nur in ihrer Familie und im Haushalt am rechten Platz, ein Argument, das uns bis heute sehr bekannt vorkommt. Es war die

Schriftstellerin Olympe de Gouges, die als erste Frau gleiche politische Rechte für Frauen forderte und ihrerseits die Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin veröffentlichte. Diese Erklärung beginnt mit dem historischen Satz „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten“. De Gouges forderte ausdrücklich das Wahlrecht für Frauen und die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an den politischen Gremien. Ihre Forderung war lebensgefährlich. Tatsächlich zahlte sie und mit ihr eine große Zahl anderer mutiger Frauen diese Kampagne mit dem Leben: Sie wurde 1793 zusammen mit anderen Frauen durch die Guillotine geköpft, nachdem der - männliche - Revolutionsrat beschlossen hatte, dass „Kinder, Irre, Minderjährige, Frauen und Kriminelle kein Bürgerrecht genießen“.

Fast 100 Jahre später forderte in Deutschland Hedwig Dohm zusammen mit einer großen Zahl bürgerlicher Frauenbewegungen das Stimmrecht für Frauen. Hedwig Dohm hatte u.a. argumentiert „Die Frauen haben Steuern zu zahlen wie die Männer, sie sind verantwortlich für Gesetze, an deren Beratung sie keinen Anteil gehabt haben, sie sind also Gesetzen unterworfen, die andere gemacht haben. Das nennt man in allen Sprachen der Welt Tyrannei, einfache, absolute Tyrannei. Sie mag noch so milde gehandhabt werden, sie bleibt Tyrannei. Die Frau besitzt wie der Sklave alles, was man ihr aus Güte bewilligt“. Folgerichtig hielt Dohm das Frauenwahlrecht für den Schlüssel der politischen Veränderungen. Die ihr und einer großen Zahl von Frauenverbänden entgegengebrachten Widerstände sind bekannt. So erklärte der Bund gegen Frauenemanzipation das Frauenstimmrecht zum nationalen Unglück und begründete dies so:

„Es steht zur Diskussion, ob der heutige Staat - wie bisher - von Männern und nach männlichen Grundsätzen verwaltet und regiert werden soll, oder ob man die Frauen zur Mitregierung heranziehen und ihnen damit einen Einfluss einräumen will, der sich leicht zur Vorherrschaft auswachsen und dem ganzen Staatsleben ein weibisches kraftloses Gepräge geben könnte. Wer also das Frauenstimmrecht nicht will, darf die Emanzipation in Ehe, Familie und Beruf nicht zur Blüte kommen lassen.“

Der Kaiser höchstpersönlich half solchen Bestrebungen nach. Er erklärte den deutschen Frauen, ihre Hauptaufgabe liege nicht auf dem Gebiet des Versammlungs- und Vereinswesens, nicht in dem Erreichen von vermeintlichen Rechten, in denen sie es den Männern gleichtun können, sondern in der stillen Arbeit im Haus und in der Familie.

Aber die Geschichte ließ sich nicht aufhalten: Nach vergeblichen Versuchen stellten schließlich 1917 mitten im ersten Weltkrieg die Sozialde-

mokraten im Reichstag die Forderung nach dem Frauenwahlrecht. Zwar scheiterte auch dieser Antrag, aber als die Revolution kam, gab es kein Halten mehr, sie endlich öffnete das Tor zur Einführung des allgemeinen, also auch des Frauenwahlrechts. Als die Frauen 1919 zum ersten Mal ihre Stimme zur Reichstagswahl abgeben durften, erreichte ihre Wahlbeteiligung 82%! Eine Traumzahl, wenn wir an heutige Wahlbeteiligung denken! Eine der ersten Abgeordneten im Deutschen Reichstag war Marie Juchacz, die als erste Frau in der deutschen Geschichte im Reichstag eine Rede hielt. Sie begann mit „Meine Herren und Damen“. In das Gelächter der Herren hinein fuhr sie fort „Es ist das erste Mal, dass in Deutschland die Frau als Freie und Gleiche im Parlament zum Volk sprechen darf. Wir sind dieser Regierung nicht etwa im althergebrachten Sinne Dank schuldig. Was die Regierung getan hat, das war eine Selbstverständlichkeit. Sie hat den Frauen gegeben, was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden ist.“

Sie sehen, meine Damen und Herren, diese kleine Szene stammt nicht etwa aus dem Mittelalter, sie ist - wie erwähnt - noch keine 100 Jahre alt. Heute betrachten wir das Frauenwahlrecht als selbstverständlich und vergessen dabei oft, dass viele europäische Schwestern viel länger als wir Deutschen auf das Frauenwahlrecht haben warten müssen, so z.B. in Großbritannien bis 1928, in Frankreich und vielen romanischen Staaten sogar bis nach dem 2. Weltkrieg, ganz zu schweigen von der Schweiz, in der die Frauen bis 1972 nicht wahlberechtigt waren.

## 2. Auswirkungen des Frauenwahlrechts auf das gesellschaftliche Leben

Vielleicht fragen Sie, was hat dies alles mit unserer heutigen Situation zu tun? Die Antwort ist schnell gegeben: Ohne die Beteiligung von Frauen in der Politik gäbe es im Zweifel bis heute keine Gleichberechtigung, jedenfalls keine solche, wie wir sie in Deutschland seit 1949 haben.

Zwar sah sich die Weimarer Republik, die sich eine eigene Verfassung gab, durchaus der Forderung nach absoluter Gleichberechtigung ausgesetzt. Waren doch im ersten frei gewählten Reichstag fast 10% Frauen, von 423 Abgeordneten nahmen die Frauen 41 Sitze ein. Dies waren sehr bewusste, mutige und erfolgsorientierte Frauen, die die entsprechende Forderung nach Gleichberechtigung laut erhoben. Dennoch hieß es in der Weimarer Reichsverfassung nur, dass Männer und Frauen grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte haben. Im Klartext bedeutete dies, dass die Frauen wählen durften, was sie ohnehin seit 1918 durften, und dass sie auch öffentliche Positionen bekleiden durften. Eine Transformation der Gleichberechtigung in das Privatleben war aber durch diese Verfassungsvorschrift nicht veranlasst und sie fand auch nicht statt. Alle sogenannten einfachen Gesetze, die das tägliche Leben der Men-

schen regelten und die aus dem Kaiserreich stammten, blieben unverändert in Geltung.

Dass im sogenannten Dritten Reich, also unter der Herrschaft der Nationalsozialisten, für die Frauen in Sachen Gleichberechtigung nichts getan wurde, ist bekannt. In vielen Berufen erhielten die Frauen praktisch ein Berufsverbot, so u.a. bei den Juristen. Hitlers Ideal einer deutschen Frau war bekanntlich das der Hausfrau und Mutter, nur als Mutter errang sie eine gesellschaftliche Anerkennung. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang u.a. an die grausige Institution „Mutterkreuz in Gold“.

## **II. Die Neuzeit**

### 1. Art. 3 Abs. 2 GG in der Verfassung vom 23.5.1949

In unserer Verfassung, dem Bonner Grundgesetz, heißt es bekanntlich in Art. 3 Abs. 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

Dieser kurze Satz ist von außerordentlicher Inhaltsschwere. Er war heftig umstritten, der parlamentarische Rat, der die Bonner Verfassung vorbereitet hatte, war nicht bereit, ein derart absolutes Grundrecht der Gleichberechtigung in die Verfassung aufzunehmen. Da dem Parlamentarischen Rat nur 4 Frauen angehörten, hatten diese schon zahlenmäßig nicht die Möglichkeit, die konservativen Männer umzustimmen. Es war die Rechtsanwältin Elisabeth Selbert aus Hessen, die wahrhaft wagemutig und mit größter Entschlossenheit daran ging, diese uneingeschränkte Gleichberechtigung in die kommende deutsche Verfassung aufzunehmen. Als die Verfassung bereits in zweiter Lesung verabschiedet war, ohne dass sie einen absoluten Gleichberechtigungsgrundsatz enthielt, startete Elisabeth Selbert eine noch nie dagewesene Postkartenaktion. Es sollen mehr als 250.000 Postkarten beim Parlamentarischen Rat eingegangen sein, die alle forderten, ein absolutes Gleichberechtigungsgrundrecht in die Verfassung aufzunehmen. Erst daraufhin war der Parlamentarische Rat bereit, diesem Druck nachzugeben und so gelang es in der dritten Lesung der Verfassung, Art. 3 Abs. 2 zum Bestandteil der Verfassung zu machen und die Gleichberechtigung der Geschlechter als echtes, einklagbares Grundrecht auszugestalten.

Auch diese historische Großtat wird heute oft verkannt bzw. nicht gewürdigt. Alles was Frauen seit 1949 zur Verbesserung ihrer Stellung in der Gesellschaft erreicht haben, hat seinen Ursprung und findet seine Berechtigung in Art. 3 Abs. 2 GG.

### 2. Die Gleichberechtigung und das Familienleben

Spätestens an dieser Stelle erscheint es notwendig, einen vor allem Frauen belastenden Konflikt zu erwähnen, der - in geänderter Form - bis

heute fortbesteht: Gemeint ist das Verhältnis zwischen Familie und Teilnahme am gesellschaftlichen, am politischen, auch am Arbeitsleben.

a)

Das Familienrecht, das zu Zeiten des Inkrafttretens der Bonner Verfassung galt, stammte aus dem Kaiserreich. Es war am 1.1.1900 als Teil des BGB in Kraft getreten und spiegelte die gesellschaftlichen Überzeugungen des 19. Jahrhunderts wider. So hatte der Ehemann nach dem BGB die alleinige Verwaltung und Nutznießung des gesamten Frauenvermögens einschließlich ihres Arbeitsverdienstes, er durfte dieses Vermögen und diese Einkommen für sich selbst nach eigenem Gutdünken verwenden (dasselbe galt übrigens für Kindesvermögen). Dies war der gesetzliche Güterstand der sogenannten ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. Nach dem damaligen Eherecht war die Ehefrau nicht berechtigt, ohne Zustimmung ihres Mannes außerhäuslich erwerbstätig zu sein. Ihren Arbeitsverdienst konnte sie auf ein eigenes Bankkonto nicht einzahlen, sie war nicht berechtigt, ein eigenes Konto zu eröffnen. Wenn es dem Mann nicht mehr gefiel, dass die Frau erwerbstätig war, so konnte er (mit Hilfe des Vormundschaftsgerichtes) erreichen, dass sie ihren Arbeitsplatz aufgeben musste. Nicht selten geschah es, dass eine Frau morgens ihre Arbeit antreten wollte und vom Arbeitgeber erfuhr, sie brauche gar nicht erst zu beginnen, ihr Ehemann habe das Arbeitsverhältnis gekündigt. Das entsprach damaligem Recht. Die Frau war auch nicht berechtigt, die gemeinsamen Kinder gesetzlich zu vertreten, sie bestimmte weder den Wohnort noch über die Erziehung der Kinder, etwa auf schulischem Gebiet, dies alles war allein Aufgabe des Mannes, kurz, die unter Kaiser Wilhelm II eingeführte allgemein geltende Zivilehe war absolut patriarchalisch geprägt. Unnötig zu erwähnen, dass unter einer solchen Ägide keine Frau ohne weiteres gleichberechtigt in das Erwerbs- und Gesellschaftsleben eintreten konnte, jedenfalls dann nicht, wenn sie verheiratet war, und das waren seinerzeit fast alle Frauen.

b)

Weil der Gesetzgeber der Bonner Verfassung, also der Parlamentarische Rat, erkannt hatte, dass das Grundrecht der Gleichberechtigung eine Änderung des Zivilrechts überall dort verlangt, wo das geltende zivile Recht die Gleichberechtigung behinderte oder gar ausschloss, bestimmte die Verfassung zugleich, dass auf dem Gebiet des Familienrechts alle Bestimmungen, die gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstießen, mit Ablauf der ersten Wahlperiode, das war der 31.3.1953, außer Kraft traten. Da der erste Bundestag, der 1949 gewählt war, es nicht schaffte, das Familienrecht dem Art. 3 Abs. 2 GG anzupassen - die konservativen männlichen Abgeordneten wehrten sich mit aller Macht gegen eine Veränderung der herrschenden Machtverhältnisse in der Familie -, verstrich die erste

Wahlperiode, ohne dass die entsprechenden Vorschriften im BGB geändert waren. Nunmehr traten diese Vorschriften am 1.4.1953 außer Kraft und es trat an die Stelle der nicht mehr geltenden Vorschriften Richterrecht. Dies geschieht immer dann, wenn der Gesetzgeber es nicht schafft, gesetzliche Regelungen zeitgerecht in Kraft zu setzen.

c)

In der zweiten Wahlperiode, die also von 1953-1957 dauerte, schaffte es der Deutsche Bundestag gerade noch eben, nämlich im Juni 1957, das sogenannte Gleichberechtigungsgesetz zu verabschieden, das ein Jahr später, am 1.7.1958, in Kraft trat. Es sollte die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts herstellen, versprach aber mehr als es hielt. Keinesfalls schaffte es eine vollständige Gleichberechtigung der Geschlechter im bürgerlichen Recht. Die Schöpfer des Gleichberechtigungsgesetzes, also die Mehrheit im Deutschen Bundestag, folgten ihrer Überzeugung, dass unser Ehe- und Familienleben nicht durch eine falsch verstandene Gleichberechtigung Schaden leiden dürfe. Sie sahen das Chaos voraus, wenn man der Ehefrau die Herdflucht so ohne weiteres gestattete. So hielten sie am überkommenen Rollenverständnis fest: Erwerbstätig sollte eine Ehefrau nur sein dürfen, wenn sich das mit ihren Aufgaben in Haushalt und Familie vereinbaren ließ. Mit dieser Vorschrift verfolgten die männlichen Gesetzgeber erzieherische Absichten. Sie vertrauten darauf, dass starke Ehemänner die alte Ordnung wieder herstellen und ihre Frau vor den Sirenen der Emanzipation bewahren würden (Zitat aus der entsprechenden Bundestagsdrucksache).

d)

Das Gleichberechtigungsgesetz schaffte neue Vorschriften für das Zusammenleben von Mann und Frau, es führte als gesetzlichen Güterstand die Zugewinnngemeinschaft ein und versuchte auch, die Eltern in ihrer Stellung gegenüber gemeinsamen Kindern mit gemeinsamen Rechten auszustatten. Aber auch das gelang keineswegs vollständig.

So wurde die sogenannte Hausfrauenehe beibehalten, was das Gesetz so ausdrückte, dass die Führung des Haushalts der Frau in eigener Verantwortung oblag mit dem weiteren Zusatz, dass sie nur erwerbstätig sein durfte, wenn und soweit sich dies mit ihren Pflichten als Hausfrau vertrug. In der damaligen juristischen Literatur findet man Sätze wie „Die Betreuung von Kindern hat Vorrang vor jeder Berufstätigkeit der Mutter“ oder „Die Ehefrau hat in verstärktem Maß auf die Belange der Familie Rücksicht zu nehmen, wenn Kinder zu pflegen und zu erziehen sind“ oder „Durch schrille Emanzipationssirenen, durch wirtschaftliche

Not, Konsumzwang und das Scheidungsfolgenrecht wird die Mehrzahl der Frauen zur Doppelrolle in Haushalt und Erwerbsleben gedrängt“.

e)

Ich habe erwähnt, dass das Gleichberechtigungsgesetz an mehreren Stellen das patriarchalische Prinzip beibehielt: So behielt, wenn die Eltern sich in Angelegenheiten des Kindes nicht einigen konnten, der Vater das sogenannte Letztentscheidungsrecht. Außerdem blieb der Vater alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes, weil, so kann man in den Bundestagsprotokollen mit heller Freude lesen, die Mütter nicht für fähig gehalten wurden, das Kind im Rechtsverkehr zu vertreten. Diese beiden Bestimmungen konnten nicht standhalten, sie verstießen eklatant gegen Art. 3 Abs. 2 GG und schon ein Jahr später, im Juli 1959, entschied das Bundesverfassungsgericht, dass beide Vorschriften nichtig seien.

### 3. Das neue Eherecht

Das Eherecht, das - wie ausgeführt - das tägliche Leben der allermeisten Frauen in Deutschland bestimmte, kam nicht zur Ruhe. 20 Jahre nach Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957, nämlich am 1.7.1977, trat das erste Eherechtsreformgesetz in Kraft, das in seinen Grundzügen bis heute gilt. Ganz besonders wichtig: Damals wurde das sogenannte Schulscheidungsrecht abgeschafft zugunsten des Zerrüttungsprinzips. Seit 1977 wird jede Ehe geschieden, wenn sie gescheitert ist. Und das Scheitern wird vermutet, wenn die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt leben. War schon diese Neuerung eine, die mehr als 10 Jahre umstritten war, so galt das erst recht für alle Scheidungsfolgen. Erstmals wurde der Versorgungsausgleich eingeführt, eine klare Regelung zugunsten der Ehefrauen. Denn nun partizipierten sie im Falle der Scheidung an den Altersversorgungsanswartschaften des Mannes. Seit 1980 waren beide Eltern gleichmäßig gesetzliche Vertreter der Kinder und entschieden gemeinsam, wie dieses Kind aufwachsen und erzogen werden sollte.

Eine ganz schwierige Problemlage bot sich auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts. Hatte bis 1977 die Frage, ob ein geschiedener Ehegatte Unterhalt bekommt, davon abgehangen, wer schuldig geschieden war, so gab es diesen Anknüpfungspunkt jetzt nicht mehr. Deswegen erhielt im Zuge der Reform von 1977 derjenige Ehegatte nach einer Scheidung Unterhalt, der ihn benötigte. Im Grundsatz gilt das bis heute.

Der Sturm der Entrüstung auf Seiten derjenigen, die leisten oder zahlen sollte, war groß. Eine Reihe von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht schloss sich an, jeweils mit dem Petitum, die neuen Vorschriften für verfassungswidrig zu erklären. Alle diese Verfahren hatten aber nicht

den gewünschten Erfolg, es blieb bei den Regelungen des ersten Ehe-rechtsreformgesetzes.

#### 4. Ergänzung des Gleichberechtigungsgrundrechts

Anfang der 1990er Jahre zeigte sich spätestens, dass Art. 3 Abs. 2 GG, also das Gleichberechtigungsgrundrecht, zwar außerordentliche Wirkung erzielt und dazu geführt hatte, dass eine große Zahl von Gesetzen verändert worden war, nicht nur auf dem Gebiet des Familienrechts, sondern insbesondere im Arbeitsrecht, darüber hinaus in anderen Bereichen, z.B. im Ausländerrecht, im Staatsangehörigkeitsrecht, im Sozialrecht, um nur einige zu nennen. Was aber nicht gelungen war, war die wirkliche Gleichstellung der Geschlechter in unserer Gesellschaft. Nach wie vor wurden und werden bis heute Frauen in vielerlei Hinsicht benachteiligt. Deshalb schuf die Anfang der 1990er Jahre eingesetzte gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat eine Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 GG. Seither, genau seit 1994, lautet die Ergänzungsvorschrift:

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Deutlicher konnte der Verfassungsgesetzgeber, also der Deutsche Bundestag, nicht machen, dass die Gleichberechtigung auch im Jahre 1994 immer noch nicht tatsächlich durchgesetzt war und vor allem, dass es nach wie vor Nachteile gab und gibt, deren Beseitigung Aufgabe des Staates ist. Diesen Verfassungszusatz hatten wiederum ausschließlich Frauen erkämpft, nämlich die der Verfassungskommission angehörenden Justizministerinnen und Senatorinnen von Berlin, Hamburg, von Hessen und Niedersachsen. Auch hier war der Widerstand der anwesenden Herren außerordentlich, Argumente wie, die gewünschten Ergänzungen seien verfassungswidrig, sie gehörten nicht in eine Verfassung, sie seien bloße Lyrik, u.ä. waren über Monate zu hören. Nur weil Bundeskanzler Kohl im Angesicht nahender Bundestagswahl seinen konservativen Parteifreunden und dem Koalitionspartner FDP schließlich die Order gab, nicht länger Widerstand zu leisten, kam es schließlich 1994 zur Verabschiedung der Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 GG, die seither gilt.

### **III. Bilanz und Ausblick**

Heute haben wir uns zu fragen, ob das Gleichstellungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, also die Ergänzung aus 1994, nun dazu geführt hat, dass bestehende Benachteiligungen beseitigt sind und die Gleichberechtigung auf allen Gebieten tatsächlich durchgesetzt ist.



Diese Frage ist schnell beantwortet: Leider nein.

### 1. Bilanz

Es sind viele Anstrengungen unternommen worden. So hat der Deutsche Bundestag im Jahre 2001 zwei wichtige, in ihrer Auswirkung gar nicht hoch genug einzuschätzende Gesetze verabschiedet: Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen und das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Im Jahre 2006 ist das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verabschiedet worden, welches das Ziel hat, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen

Dieses Gesetz hat einen deutlichen, um nicht zu sagen fast ausschließlichen Bezug zum Arbeitsrecht.

### 2. Ausblick

Wenn ich ausgeführt habe, dass die Gleichstellung der Geschlechter in unserer Gesellschaft keineswegs geschafft ist, so möchte ich dafür abschließend den ersten und bisher einzigen Gleichstellungsbericht zitieren, welchen die Bundesregierung im Juni 2011 veröffentlicht hat. Diesen Bericht hat eine hiermit beauftragte Sachverständigenkommission erarbeitet. Sie hatte den Auftrag, politischen Handlungsbedarf in unterschiedlichen Lebensphasen und in den Übergängen im Lebenslauf zu identifizieren. Der Bericht sollte für Frauen und Männer Zukunftsfelder für die Gleichstellungspolitik herausfinden. Er sollte prüfen, ob und durch welche Maßnahmen Veränderungsimpulse in der Zukunft zu setzen seien. Sie sollte schließlich Handlungsempfehlungen formulieren, um Frauen und Männern in allen Phasen ihres Lebens gleiche Chancen zu ermöglichen.

In seinem fast 250 Seiten umfassenden Bericht gelangt die Untersuchung zu sehr differenzierten und auch keineswegs übereinstimmenden Ergebnissen. Er zeigt auf, dass es in unserer Gesellschaft widersprüchliche Anreize gibt, die dazu führen, dass weder Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern noch Aufstiegschancen geschlechtergerecht vorhanden sind. So heißt es in dem Bericht u.a., dass Frauen zwar besser ausgebildet werden als je zuvor, dass aber gleichzeitig Anreize gesetzt werden, damit sie ihre Potentiale nicht ausreichend nutzen. Es werde die Verknappung des Arbeitsangebots infolge der demographischen Entwicklung beklagt und eine Erleichterung der Zuwanderung gefordert, gleichzeitig würden aber im Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht starke Anreize zur Begrenzung des Arbeitsangebots von Frauen gesetzt.

Nach Abschluss der Elterngehdphase seien weder Kinderbetreuung noch flexible Arbeitszeiten garantiert. Man könne zwar von Vollzeit zu Teilzeit wechseln, habe aber kein Rückkehrrecht auf Vollzeit. Und schließlich würden für verheiratete Paare, bei denen ein Partner ein gutes Erwerbseinkommen erwirtschaftete, Anreize für die Wahl eines Allein- oder Zuverdienermodells gesetzt.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts solcher Brüche die Gleichstellungspolitik in Deutschland keinen konsistenten Politikansatz erkennen lasse.

Am Schluss gibt die Kommission eine Reihe von Empfehlungen, die ich hier aus Zeitgründen nicht nennen kann. Immerhin wird empfohlen, eine Angleichung der Sorgeverantwortung von Müttern und Vätern zu schaffen. Auch solle die Sorgearbeit für die ältere Generation im Arbeitsleben berücksichtigt werden.

Interessanterweise plädiert die Kommission auch dafür, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen und die geschlechtsspezifische Lohnlücke bei Frauen zu verringern, wenn nicht zu beseitigen. Die Kommission spricht sich auch für eine Geschlechterquote für Aufsichtsräte aus und dafür, auch Modelle für Mindestanteilsregelungen (Quote!) von Frauen in Führungspositionen zu prüfen.

Damit schließt der Bericht der Kommission und hebt zu Recht hervor, eine tatsächliche Gleichstellung könne durch eine neue rechtliche und institutionelle Rahmung allein nicht hergestellt werden. Es bedürfe eines Umdenkens in der Arbeitswelt und der Entwicklung einer Unternehmenskultur, die sich am Leitbild der oder des Erwerbstätigen mit Fürsorgeverpflichtungen und anderem lebensweltlichen Zeitbedarf im Lebensverlauf orientiert und entsprechende Erwerbs- und Lebensverläufe von Frauen und Männern wertschätzt.

Die seinerzeitige Bundesregierung hat, nachdem der erste Gleichstellungsbericht vorgelegt war, alsbald erklärt, sie nehme ihn zur Kenntnis, beabsichtige aber nicht, die Empfehlungen zu befolgen.

Es war damit der jetzigen neuen Bundesregierung vorbehalten, auf diese Erkenntnisse und Empfehlungen zurückzugreifen und sie je nach Überzeugung umzusetzen oder aber abzuändern.

Das ist erfreulicherweise geschehen. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat auf dem diesjährigen Neujahrsempfang u.a. ausdrücklich erklärt, sie greife auf Empfehlungen des ersten Bundes-

gleichstellungsberichtes zurück und beabsichtige, diverse, dort aufgestellte Forderungen umzusetzen. Dem sind Taten gefolgt. So hat die Bundesministerin Schwesig zusammen mit dem Bundesminister der Justiz und Verbraucherschutz, Heiko Maas, inzwischen im Juni 2014 einen Referentenentwurf eines Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vorgelegt. In der Einleitung zu diesem Gesetzentwurf wird ausgeführt, der in Art. 3 Abs. 2 GG niedergelegte Gleichberechtigungsgrundsatz von Frauen und Männern sei bis heute keine Realität. Gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG habe der Staat die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Die in früherer Zeit politisch initiierte freiwillige Selbstverpflichtung habe zu keiner nennenswerten Erhöhung des Frauenanteils an Führungspositionen geführt. Der geringe Frauenanteil widerspreche einer geschlechtergerechten Teilhabe an verantwortungsvollen Positionen in der Wirtschaft und Verwaltung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahl qualifizierter Frauen in Deutschland noch nie so hoch war wie heute. Gesellschaftspolitisch sei nicht zu erklären, dass Frauen, die über 50% der Bevölkerung in Deutschland ausmachten, nach einer gut abgeschlossenen Ausbildung nur zu einem sehr geringen Teil in den Führungspositionen der deutschen Wirtschaft und Verwaltung vertreten seien. Es bestehe deshalb zwingender politischer Handlungsbedarf, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen endlich zu erfüllen. Um dies zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf vor, eine Geschlechterquote von mindestens 30% für Aufsichtsräte, die Verpflichtung zur Festlegung von Zielvorgaben für Aufsichtsräte, Vorstände und oberste Managementebenen und eine Novellierung der gesetzlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst des Bundes.

Der Bundesminister der Justiz Maas hat hierzu u.a. erklärt, in Bezug auf die Gleichberechtigung bestehe noch Handlungsbedarf. Soweit es um weibliche Führungskräfte in Spitzenpositionen der Wirtschaft gehe, sei Deutschland international weiterhin ein Schlusslicht. Ohne gesetzliche Quote werde sich dies nicht ändern. Die Quote erfülle nicht nur den Auftrag des Grundgesetzes zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sie sei auch aktive Wirtschaftsförderung. Das hohe Potential gut qualifizierter Frauen ungenutzt zu lassen, sei ein gravierender wirtschaftlicher Nachteil. Die Quote für Aufsichtsräte werde Strukturen aufbrechen und die Unternehmenskultur verändern. Mehr Frauen in Führungspositionen würden andere Frauen nachziehen. Es werde mehr Frauen auf allen Hierarchieebenen geben und schließlich - so der Bundesjustizminister - ZITAT: „Wir wollen mit der Frauenquote schon bald die Frauenquote überflüssig machen“.

Der Entwurf hat - wie nicht anders zu erwarten - reichlich Widerspruch, aber eben auch ganz erheblichen Zuspruch gefunden. So hat der Deutsche Anwaltverein sich gerade vor drei Tagen zu diesem Gesetzentwurf geäußert. Er hat darauf hingewiesen, dass er sich mehrfach ausdrücklich für die Einführung einer unionsrechtskonformen Quotenlösung und damit für aktive Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen ausgesprochen habe. Immer noch gäbe es einen erheblichen Nachholbedarf in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen. Dieser Nachholbedarf könne ganz offensichtlich nicht allein durch die Kräfte des Marktes reguliert werden. Es bedürfe einer staatlichen Intervention. Deswegen werde dieser Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt, auch wenn man über einzelne Regelungen unterschiedlicher Meinung sein kann.

Dieser schöne und festliche Vormittag soll selbstverständlich nicht mit allzu schwerer politischer Kost belastet werden. Umso weniger, als die Firma Mestemacher, und damit meine ich die Familie Detmers, von all diesen Überlegungen nun wirklich nicht betroffen ist. Denn sie fördert seit nunmehr 13 Jahren kontinuierlich die Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Gesellschaft und ist damit absolut vorbildlich.

Als Fazit halte ich fest: Soweit es die rechtliche, politische und gesellschaftliche Stellung von Frauen in Deutschland angeht, ist wirklich vieles sehr viel besser geworden. Aber das Ergebnis ist noch nicht gut. Für nachfolgende Generationen von Frauen und Männern bleibt noch viel zu tun. Wünschen wir uns, dass es viele, viele Nachahmer und Nachahmerinnen der Firma Mestemacher geben möge!